



# HESSISCHER LANDTAG

11. 03. 2020

## **Kleine Anfrage**

**Manuela Strube (SPD) und Lisa Gnagl (SPD) vom 17.10.2019**

### **Übergang von Kindern mit Anspruch auf zusätzliche Hilfen in die Grundschule und Antwort**

**Kultusminister**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt können Kinder mit einer Behinderung oder Kinder, denen eine Behinderung droht, in Kindertagesstätten zusätzliche Hilfen erhalten. Zu den Hilfen zählen gesenkte Gruppenstärken und 13 zusätzliche Fachkraftstunden für Kinder zwischen ein und drei Jahren bzw. 15 zusätzliche Fachkraftstunden bei Kindern über drei Jahren. Um über präventive Maßnahmen hinaus auch in der Grundschule weiterhin Anspruch auf zusätzliche Hilfen im Rahmen der inklusiven Beschulung zu erhalten, muss ein Förderausschuss den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung feststellen. Das Staatliche Schulamt Gießen beispielsweise gibt zum Übergang in die Grundschule an, dass ein solches Förderausschussverfahren vor Schuleintritt jedoch immer Ausnahme sein sollte.

#### **Vorbemerkung Kultusminister:**

Die Einschulung ist ein wichtiger Übergang mit vielfältigen Veränderungen im Leben eines Kindes und seiner Familie. Das Kind wechselt von einer spielorientierten in eine lernorientierte Umgebung. Dieser Übergang ist ein komplexer Veränderungsprozess, der mit gravierenden Anforderungen an das Kind verbunden ist und eine hohe Belastung darstellen kann. Deshalb sind alle Beteiligten bemüht, den Übergang durch Kommunikation und Kooperation behutsam vorzubereiten und zu gestalten und für das Kind möglichst viel Kontinuität zu wahren. Entsprechende Regelungen finden sich in § 15 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM).

Kindertagesstätten und Grundschulen bereiten die Kinder unter Einbeziehung der Eltern insbesondere im letzten Jahr vor der Einschulung intensiv auf den Übergang vor. Dies gilt in besonderem Umfang für Kinder, die einen zusätzlichen Unterstützungsbedarf haben.

Nicht alle Kinder mit Behinderungen benötigen sonderpädagogische Förderung. Zum Beispiel können bei Schülerinnen und Schülern mit einer Körperbehinderung angemessene Vorkehrungen durch räumliche und sächliche Ausstattung (apparative Hilfsmittel, geeignete Lernmittel usw.) in manchen Fällen ausreichend sein, um das Kind gut zu fördern und ihm das Erreichen des Bildungsziels zu ermöglichen.

Erforderlichenfalls wird ein Förderplan erstellt, spezielles didaktisch-methodisches Vorgehen eingeplant und Hilfe in Form eines Nachteilsausgleichs gewährt. Zudem können in den Förderplan Maßnahmen außerschulischer Institutionen (z.B. Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, externe Therapieeinrichtungen) in abgestimmter Form einbezogen werden (vgl. § 5 Abs. 4 der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB)).

Mit der Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung ist häufig ein Wechsel des Bildungsgangs verknüpft. Diese Etikettierung von Schülerinnen und Schülern hat einschneidende Auswirkungen und gravierende Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen und deren Familien. Daher lautet in Hessen die Maxime, die seit Jahren konsequent verfolgt wird: „Prävention vor Feststellung“. Dies bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler auch ohne förmliche Feststellung eines Anspruchs unterstützt und gut gefördert werden. Sonderpädagogische Lehrkräfte befinden sich vor Ort, ohne dass das betreffende Kind (zu früh) „etikettiert“ wird (systemische Ressourcenausstattung).

Zudem werden die Grundschullehrkräfte an vielen Stellen durch Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen unterstützt. Darüber hinaus stehen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zur Verfügung, und in Pilotprojekten wird der Einsatz von Schulgesundheitsfachkräften (mit dem Ziel der Verstärkung dieses Angebots) erprobt.

Schülerinnen und Schüler, die nicht nur vorübergehend geistig, seelisch oder körperlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Teilhabeassistenz/Eingliederungshilfe im Sinne des Sozialgesetzbuchs. Hierbei handelt es sich um ein Individualrecht. Der Antrag der Eltern wird nach eingehender Prüfung durch den Jugend- oder Sozialhilfeträger bewilligt, und die Teilhabeassistenz wird an Schulen als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler eingesetzt. Diese Person begleitet die Schülerin oder den Schüler beim Schulbesuch und, falls erforderlich, auch auf dem Schulweg, um Hilfestellungen zu geben, die behinderungsbedingte Einschränkungen ausgleichen. Die Eingliederungshelferinnen und -helfer erbringen Unterstützungsleistungen, die nicht den Kernbereich der pädagogischen Tätigkeit, für den die Schule verantwortlich ist, betreffen. Sie begleiten die pädagogische Arbeit der Lehrkräfte und sichern diese ab, beispielsweise durch Unterstützung beim Raumwechsel, Ein- und Auspacken von Schulsachen, Wiederholung von Arbeitsanweisungen.

Die Grundschullehrkräfte werden nicht alleine gelassen. Die in der Grundschule tätigen Personen arbeiten in multiprofessionellen Teams zusammen, um auf die Bedarfe der einzelnen Kinder eingehen zu können.

Es gab und gibt im Hessischen Kultusministerium keine Statistik, die Behinderung (als medizinische und sozialrechtliche Kategorie) ausweist. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen besuchen die allgemeine Schule und werden nicht statistisch erfasst. Ein Datenaustausch findet, allein schon aufgrund von Persönlichkeitsrechten und dem Datenschutz nicht statt. Vielmehr wird für den schulischen Bereich differenzierter die pädagogisch erforderliche Bedarfslage erfasst: Es besteht Anspruch auf individuelle Förderung beispielsweise bei Vorliegen besonderer Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen und Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in acht Förderschwerpunkten. Von daher ist auch eine Verknüpfung von Daten von Kita-Kindern mit Anspruch auf zusätzliche Hilfen und Schulkindern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen nicht möglich, so dass die vorliegenden Fragen teilweise nicht und teilweise nicht im Sinne ihrer ursprünglichen Formulierung beantwortet werden können.

Das Hessische Kultusministerium erhebt statistisch die Anzahl von präventiven Maßnahmen und die Daten von Schülerinnen und Schülern, bei denen ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung festgestellt wurde. Hier liegen pädagogische und nicht medizinische Kategorien zugrunde. Auf diese Daten wird ersatzweise zur Beantwortung einzelner Fragen zurückgegriffen. Die Antworten beziehen sich auf Angaben aus dem Schuljahr 2018/2019.

Das Staatliche Schulamt Gießen folgt bei der Aufnahme in die Grundschule dem Hessischen Schulgesetz (§ 51) und geht von der inklusiven Beschulung als Regelform aus. Die Feststellung eines Förderanspruches vor Eintritt in die Grundschule erfolgt, wenn die Voraussetzungen nach § 8 der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) gegeben sind.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wie viele Kinder in Hessen, die regulär zum Schuljahr 2018/2019 sowie zum Schuljahr 2019/2020 eingeschult wurden, hatten im Jahr vor der Einschulung Anspruch auf zusätzliche Hilfen in der Kindertagesstätte? (Bitte getrennt nach Schuljahren angeben.)

Die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen wird in Hessen durch die „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder“ vom 1. August 2014 geregelt. Die Vereinbarung ist ein Vertrag zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege. Sie stellt sicher, dass jedem Kind mit Behinderung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt eine wohnortnahe Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht.

Um die soziale Integration in die Gruppe und in das Wohnumfeld zu erreichen, wurden somit für Kinder mit und ohne Behinderung in Hessen gemeinsame Lern- und Lebensfelder in wohnortnahen Tageseinrichtungen geschaffen.

Am 1. März 2018 wurden ausweislich der Kinder- und Jugendhilfestatistik 1.185 Nichtschulkinder mit (mindestens) einer Behinderung im Alter von sechs bis unter sieben Jahren und 116 Nichtschulkinder mit (mindestens) einer Behinderung im Alter von sieben Jahren oder älter in

einer Kindertagesstätte betreut. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Maßnahmenpauschale gemäß der „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder“ wurde den Trägern der Kindertagesstätten neben dieser Maßnahmenpauschale im Rahmen der Betriebskostenförderung nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch eine weitere Förderung gewährt, die der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung dienen soll (zusätzliche Hilfen).

Am 1. März 2019 wurden ausweislich der Kinder- und Jugendhilfestatistik 1.263 Nichtschul Kinder mit (mindestens) einer Behinderung im Alter von sechs bis unter sieben Jahren und 96 Nichtschul Kinder mit (mindestens) einer Behinderung im Alter von sieben Jahren oder älter in einer Kindertagesstätte betreut. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Maßnahmenpauschale gemäß der „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder“ wurde den Trägern der Kindertagesstätten neben dieser Maßnahmenpauschale im Rahmen der Betriebskostenförderung nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch eine weitere Förderung gewährt, die der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung dienen soll (zusätzliche Hilfen).

Frage 2. Für wie viele Kinder in Hessen mit Anspruch auf zusätzliche Hilfen in der Kindertagesstätte wurde vor der Einschulung ins Schuljahr 2018/2019 bzw. 2019/2020 ein Förderausschussverfahren eingeleitet? (Bitte getrennt nach Schuljahren angeben.)

Frage 3. Bei wie vielen dieser Kinder wurde ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung ab Jahrgangsstufe 1 festgestellt? (Bitte getrennt nach Schuljahren und Förderschwerpunkten auflisten.)

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird hingewiesen. Die Fragen können nicht beantwortet werden, da keine statistische Verknüpfung zwischen Kindern mit Anspruch auf zusätzliche Hilfen in der Kindertagesstätte und Schülerinnen und Schülern möglich ist und die Daten über durchgeführte Entscheidungsverfahren nicht jahrgangsspezifisch vorliegen.

Frage 4. Wie viele Kinder mit Anspruch auf Hilfen in der Kindertagesstätte wurden zum Schuljahr 2018/2019 bzw. 2019/2020 in eine allgemeine Schule und wie viele in eine Förderschule eingeschult? (Bitte getrennt nach Schuljahren angeben.)

Auf die Vorbemerkung wird hingewiesen. Als Antwort werden ersatzweise die Daten von Schulanfängerinnen und Schulanfängern, für die ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung vorliegt, ausgewiesen. So erhalten hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler in der Kita beispielsweise Hilfen der Frühförderung und werden bei der Schulanmeldung auf einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung hin überprüft. Sind vorbeugende sonderpädagogische Maßnahmen ausreichend, erhalten sie diese. Ist beispielsweise Deutsche Gebärdensprache eine wesentliche Kommunikationsgrundlage, so wird ein Anspruch entsprechend beschieden und das Kind vom ersten Schultag an angemessen unterstützt.

Die Daten der Schulanfängerinnen und Schulanfänger, für die ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung vorliegt, sind, getrennt nach den Förderschwerpunkten und nach Förderorten (Förderschule, allgemeinen Schule), der Anlage 1 zu entnehmen. Für das Schuljahr 2019/2020 liegen diese Daten noch nicht vor.

Frage 5. Wie begründet die Landesregierung die Empfehlung, ein Förderausschussverfahren vor Schuleintritt nur in Ausnahmefällen einzuleiten? (Bitte getrennt nach Förderschwerpunkten begründen.)

Frage 6. Welche Ausnahmetatbestände sieht die Landesregierung hiervor vor?

Frage 7. Sofern Erstklässlerinnen und Erstklässler in den Schuljahren 2018/2019 sowie 2019/2020 in Grundschulen einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erhielten, welche Ausnahmetatbestände lagen jeweils vor?

Die Fragen 5, 6 und 7 werden aufgrund des Sinnzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird hingewiesen.

Die Überprüfung und gegebenenfalls Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung stellt keinen Ausnahmetatbestand dar. Auch das Staatliche Schulamt in Gießen konnte eine derartige Empfehlung nicht benennen. Infolgedessen sind auch keine Angaben zu sogenannten Ausnahmetatbeständen möglich.

Es gelten folgende rechtliche Vorgaben:

Die Begründung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung wird in § 8 der VOSB beschrieben:

„Ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kommt nach §§ 49 Abs. 2 und 54 Abs. 2 des Schulgesetzes in Betracht, wenn aufgrund der umfassenden und lang andauernden Beeinträchtigung des Kindes oder Jugendlichen davon auszugehen ist, dass ohne die Erfüllung dieses Anspruchs die Schulleistungen in dem besuchten Bildungsgang oder das Arbeits- und Sozialverhalten erheblich gefährdet sind und Maßnahmen der sonderpädagogischen Beratung und Förderung nach §§ 3 und 4 nicht ausreichen. Mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache oder Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechtschreiben oder Schwierigkeiten beim Rechnen begründen für sich genommen keinen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung.“

Das Hessische Schulgesetz regelt in § 54 Abs. 1 die Beschulung bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung wie folgt:

„Alle schulpflichtigen Kinder werden in die allgemeine Schule aufgenommen. Bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kann bei der Anmeldung nach § 58 Abs. 1 Satz 2 durch die Eltern die unmittelbare Aufnahme in der Förderschule beantragt werden. Wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsverlaufs des Kindes Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bestehen kann und keine unmittelbare Aufnahme in die Förderschule beantragt wurde, entscheidet im Rahmen der Abs. 2 bis 4 die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Eltern und im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung. Auf Antrag der Eltern ist das Verfahren nach Abs. 2 bis 4 unmittelbar nach der Anmeldung durchzuführen.“

In § 54 Abs. 2 beschreibt das Hessische Schulgesetz, wann ein Förderausschuss einzuberufen ist:

„Kommt ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bei einer Schülerin oder einem Schüler in Betracht und reichen allgemeine Maßnahmen der Prävention und der Förderung nicht aus oder sind solche nicht möglich, wird unverzüglich ein Förderausschuss nach Abs. 3 einberufen.“

Frage 8. Wie stellt sich die Landesregierung die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Grundschule in Hinblick auf die Weitergabe von Informationen zu den speziellen Bedürfnissen von Kindern, die bereits im Kindergarten Anspruch auf zusätzliche Hilfen hatten, vor?

In Hessen haben Tageseinrichtungen für Kinder einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag, für dessen Ausgestaltung und Umsetzung die öffentlichen und freien Träger unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten verantwortlich sind. Hierzu gehört auch die Frage, welche Informationen zu den speziellen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderung von der Kindertagesstätte an die Schulen weitergeleitet werden.

Dem Land liegen keine Erkenntnisse über die Weitergabe von Informationen von einzelnen Kindertagesstätten an die Schulen vor.

Der Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von null bis zehn Jahren in Hessen bildet die Grundlage der Zusammenarbeit der Grundschule mit der vorschulischen Einrichtung, der Kindertagesstätte. Im Rahmen der sich darauf gründenden engen Vernetzung des Elementar- und Primarbereichs ist auch die Zusammenarbeit mit den Eltern zu sehen. Durch den Prozess der Kooperation wird deutlich, dass die verschiedenen Bildungspartner das gleiche Ziel verfolgen, nämlich die aufeinander aufbauende individuelle Förderung des einzelnen Kindes. In diesem Prozess können die Eltern um Zustimmung zur Weitergabe von Informationen zu den speziellen Bedürfnissen des Kindes gebeten werden, um Kontinuität und Anschlussfähigkeit in den Bildungsprozessen des Kindes zu erreichen. § 15 Abs. 3 Satz 4 VOBGM lautet: „Die Entgegennahme von Informationen über einzelne Kinder setzt voraus, dass eine entsprechende Einwilligung der Eltern gegenüber dem Kindergarten erklärt worden ist.“

Frage 9. Wie bewertet die Landesregierung die Belastungssituation der Grundschul-lehrkräfte, wenn in ihrer Klasse Kinder, die im Kindergarten bereits zusätzliche Hilfen erhalten haben, ohne Einrichtung eines vorherigen Förderausschusses und somit ohne sonderpädagogische Unterstützung im Unterricht eingeschult werden?

Die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern war schon immer konstitutiver Auftrag von Schule und eine Verpflichtung für jede Lehrerin und jeden Lehrer. In § 3 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes ist dieser Förderauftrag der Schule ausdrücklich formuliert.

Es ist Aufgabe der Grundschullehrkraft, die individuelle Förderung jedes Kindes sicherzustellen. Den Grundschulen stehen unterschiedliche Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung, so dass eine spezifische Förderung früh starten kann. So ist jede Schule in Hessen mit einem Beratungs- und Förderzentrum (BFZ) verbunden. Die Lehrkräfte der Regelschule werden durch die BFZ-

Kraft vor Ort beraten. Diese Beratung greift auch, wenn es im Vorfeld keinen Förderausschuss gibt. Auf Grundlage der Beratung können Formen der Förderung für das Kind festgelegt werden.

Die Schülerinnen und Schüler bleiben nicht ohne sonderpädagogische Beratung und Förderung und die Grundschullehrkräfte nicht ohne Unterstützung.

Reichen die Maßnahmen der allgemeinen Schule alleine nicht aus, um dem besuchten Bildungsgang zu folgen, erhalten Schülerinnen und Schüler durch die regionalen und überregionalen Beratungs- und Förderzentren oder durch Förderschulen sonderpädagogische Förderangebote (vgl. § 4 VOSB).

Das Hessische Schulgesetz regelt in § 52 Abs.3: „Die zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren beraten und unterstützen die allgemeinen Schulen bei vorbeugenden Maßnahmen und Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen sowie bei der inklusiven Beschulung. Sie stellen den allgemeinen Schulen Förderschullehrkräfte für den inklusiven Unterricht im Rahmen des Stellenkontingents zur Verfügung. Sie arbeiten mit den Beratungsstellen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zusammen.“

Zudem erhalten die Grundschullehrkräfte – wie bereits in der Vorbemerkung beschrieben – vielfältige Unterstützung. Hessen fördert die unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schulen. Im Rahmen der Maßnahme „Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS)“ hat Hessen im Kalenderjahr 2018 insgesamt 700 zusätzliche Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte als unterrichtsbegleitende Unterstützung in den Primar- und Sekundarstufen geschaffen. Die Steuerung der Ressource richtet sich nach der Größe einer Schule, die anhand der Gesamtschülerzahl bestimmt wird, und nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in inklusiver Beschulung (IB) oder in einer vorbeugenden Maßnahme mit Förderplan (VM).

Bezogen auf den Stichtag 01.11.2018 wurden im Schuljahr 2018/2019 durch Lehrkräfte aus den Beratungs- und Förderzentren 23.253 vorbeugende Maßnahmen im Grundschulbereich (ohne Vorklassen und Vorlaufkurse) durchgeführt. Eine nach Förderschwerpunkten untergliederte Aufstellung lässt sich der Anlage 2 entnehmen.

Wiesbaden, 2. März 2020

**Prof. Dr. R. Alexander Lorz**

**Anlagen**

| Schulanfängerinnen und Schulanfänger <sup>1</sup> an Förderschulen/-zweigen<br>im Schuljahr 2018/2019 |        |
|---|--------|
| Schulform   | Anzahl |
| FS - emotionale und soziale Entwicklung   | 63     |
| FS - geistige Entwicklung   | 428    |
| FS - Hören  | 56     |
| FS - körperliche und motorische Entwicklung   | 73     |
| FS - kranke Schülerinnen und Schüler  | 56     |
| FS - Lernen   | 171    |
| FS - Sehen  | 13     |
| FS - Sehen/Blinde   | 5      |
| FS - Sprachheilförderung  | 469    |

<sup>1</sup> ohne Vorklassen und Vorlaufkurse (die dem vorschulischen Bereich zuzurechnen sind)

| Schulanfängerinnen und Schulanfänger <sup>1</sup> in der inklusiven<br>Beschulung<br>im Schuljahr 2018/2019 |        |
|---|--------|
| Förderart   | Anzahl |
| IB FS Blinde  | 1      |
| IB FS emotionale und soziale Entwicklung  | 42     |
| IB FS geistige Entwicklung  | 99     |
| IB FS Hören   | 10     |
| IB FS körperliche und motorische Entwicklung  | 63     |
| IB FS kranke Schülerinnen und Schüler   | 4      |
| IB FS Lernen  | 95     |
| IB FS Sehbehinderung  | 6      |
| IB FS Sprachheilförderung   | 67     |

<sup>1</sup> ohne Vorklassen und Vorlaufkurse (die dem vorschulischen Bereich zuzurechnen sind)

| Vorbeugende Maßnahmen <sup>1</sup> im Grundschulbereich <sup>2</sup><br>im Schuljahr 2018/2019 |        |
|--|--------|
| Förderart  | Anzahl |
| VM FS Blinde   | 1      |
| VM FS emotionale und soziale Entwicklung   | 6.274  |
| VM FS geistige Entwicklung   | 30     |
| VM FS Hören  | 322    |
| VM FS körperliche und motorische Entwicklung   | 277    |
| VM FS kranke Schülerinnen und Schüler  | 32     |
| VM FS Lernen   | 13.249 |
| VM FS Sehbehinderung   | 161    |
| VM FS Sprachheilförderung  | 2.907  |

<sup>1</sup> bezogen auf den Stichtag 01.11.2018

<sup>2</sup> ohne Vorklassen und Vorlaufkurse (die dem vorschulischen Bereich zuzurechnen sind)